

## 21.047 Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

# Energieeffizienz: Evolution statt Revolution

8a. Kapitel, Art. 46b – 46f EnG

### Effizienz wird zum Pfeiler der Versorgungssicherheit

Im Zug der Elektrifizierung wird der Stromverbrauch stark ansteigen. Eine hohe Energieeffizienz wird daher zu einem wichtigen Pfeiler der Versorgungssicherheit, der künftig noch verstärkter Aufmerksamkeit bedarf. Die Branche engagiert sich auf freiwilliger Basis bereits in verschiedener Hinsicht (Kurse, Ausbildungen, Partnerin EnAW, Plattform energysavers.ch, Angebote und Beratungsdienstleistungen auf Ebene Unternehmen). Dass die Stromunternehmen noch stärker in die Effizienzanstrengungen einbezogen werden sollen, ist im aktuellen Kontext nachvollziehbar.

### Bestehende Instrumente weiterentwickeln

Mit den Zielvereinbarungen, den wettbewerblichen Ausschreibungen und den Effizienzvorschriften (Energieetikette) bestehen bereits mehrere Instrumente. Zahlreiche Kantone und Gemeinden verpflichten ihre Energieversorgungsunternehmen gesetzlich zu Effizienzmassnahmen. Weitere dürften folgen. Die bestehenden Massnahmen haben sich bewährt. Darauf sollte aufgebaut werden, statt neue Modelle einzuführen, die z.B. in Dänemark trotz einfacherer Übungsanlage (mehr Potenzial dank Energie statt Strom, vollständige Marktöffnung statt Teilliberalisierung) zu hohen Kosten führten und wieder abgeschafft wurden.

### Das Effizienzmodell der Branche ist mehrstufig und einfach steuerbar

Das Effizienzmodell der Branche sieht vor, dass der Bundesrat für die Erreichung der Effizienzziele nach Art. 9<sup>ter</sup> StromVG eine Abgabe auf die Netznutzung beschliesst, welche der Verteilnetzbetreiber einnimmt. Die Höhe der Abgabe kann je nach Bedarf angepasst werden, was eine einfache Steuerung ermöglicht. Die Mittel aus der Abgabe müssen innert einer bestimmten Frist genutzt werden, um Effizienzmassnahmen umzusetzen. Der Verteilnetzbetreiber kann mit diesen Mitteln im eigenen Netzgebiet Stromeffizienzmassnahmen umsetzen, die vom BFE bezeichnet werden. Alternativ kann er einen Dritten damit beauftragen. Falls der Verteilnetzbetreiber oder sein Beauftragter die Mittel nicht im eigenen Netzgebiet umsetzt, sind diese für nationale Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Bund vergibt diese Mittel für nationale Massnahmen diskriminierungsfrei und transparent per Ausschreibung.

### Bestehende Strukturen und lokale Bedürfnisse werden berücksichtigt

Das Modell der Branche stellt sicher, dass bestehende und gut funktionierende Programme zur Stromeffizienz der Kantone und Gemeinden integriert und fortgeführt werden können. Die Teilnahme am Markt für Effizienzmassnahmen beruht auf Freiwilligkeit statt Zwang, wie dies auch der Ständerat vorgesehen hatte (Art. 6 Abs. 4<sup>bis</sup> StromVG), das Modell zielt jedoch nicht nur auf die Grundversorgung, sondern schliesst grundsätzlich alle Kunden ein. Lange Übergangsfristen können vermieden werden, welche andernfalls wegen der bestehenden langjährigen Lieferverträge der Lieferanten erforderlich wären. Der föderale Ansatz stellt ausserdem sicher, dass auch in ländlichen Gebieten, also vor Ort und wo die Abgabe erhoben wird, Massnahmen angeboten werden.

### Das Modell des Nationalrats weist gravierende Mängel auf

Das Modell des Nationalrats konkurrenziert die bereits bestehenden Instrumente, anstatt sie aufzuwerten. Es zwingt die Lieferanten, auch die kleinen, unter Strafandrohung zu einem Preiswettbewerb mit allen anderen Lieferanten, und dies in einem Bereich ausserhalb ihres Kerngeschäfts, während letzteres

mangels Strommarktöffnung weiterhin im Monopol verbleibt. Hierin besteht ein fundamentaler Unterschied zu den Modellvorbildern in Europa, wo Effizienzverpflichtungen im Kontext eines vollständig geöffneten Marktes und bezogen auf Gesamtenergie (nicht Strom) umgesetzt wurden. Die Etablierung eines Marktes benötigt mehrere Jahre. Da keine Erfahrungswerte bestehen, ist die Festlegung der Modellparameter mit grossen Unsicherheiten verbunden (zu ambitionierte Ziele führen zu starken Kostensteigerungen).

| Antrag  | Begründung  |
|---|---|
| <p><b>Energiegesetz</b></p> <p><b><u>Art. 46b (neu) Massnahmen zur Effizienzsteigerung</u></b></p> <p><u>1 Zur Erreichung des Ziels gemäss Art. 9<sup>ter</sup> StromVG legt der Bundesrat eine Abgabe für Stromeffizienz fest, die von den Verteilnetzbetreibern über das Netznutzungsentgelt erhoben wird.</u></p> <p><u>2 Die Abgabe kann von den Verteilnetzbetreibern für Massnahmen zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Stromverbrauch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Netzgebiet eingesetzt werden. Die Verteilnetzbetreiber können die Umsetzung der Massnahmen in ihrem Netzgebiet an Dritte delegieren oder die finanziellen Mittel für nationale Massnahmen gemäss Absatz 5 zur Verfügung stellen.</u></p> <p><u>3 Das BFE bezeichnet unter Einbezug der Branche die möglichen Massnahmen. Es schliesst dabei bestehende und bewährte Massnahmen mit ein. Kantonale oder kommunale Massnahmen mit gleicher Zielsetzung können angerechnet werden.</u></p> | <p>Der Bundesrat legt zur Erreichung des Ziels Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz gemäss Art. 9<sup>ter</sup> StromVG einen Betrag fest. (Wir gehen davon aus, dass ein Beitrag von bis zu 1 Rp./kWh notwendig sein könnte, um eine Effizienz von 2 TWh im Winter zu erreichen.) Im Zweifel kann der Gesetzgeber einen maximalen Betrag vorgeben.</p> <p>Die Kosten für Effizienzmassnahmen werden diskriminierungsfrei von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauch gleichermassen getragen und transparent ausgewiesen.</p> <p>Verteilnetzbetreiber (VNB) können die Einsparpotenziale im eigenen Netzgebiet gut einschätzen (fixe Bezugsgrösse) und umsetzen. Er kann sie selbst umsetzen oder diese delegieren. Kommt ein VNB zum Schluss, dass seine eigenen Strukturen (insb. kleine VNB) oder der Kundenstamm im Netzgebiet (z.B. wenige Grossverbraucher mit bereits bestehenden Zielvereinbarungen mit dem Bund) keinen effizienten Einsatz der Mittel im eigenen Netzgebiet ermöglichen, kann er die Mittel für nationale Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen zur Verfügung stellen. Der föderale Ansatz erlaubt es, dass die Mittel zunächst dort eingesetzt werden, wo diese auch erhoben werden.</p> <p>Bei der Definition des Massnahmenkatalogs ist die Branche mit einzubeziehen. Das Modell erlaubt, dass bereits etablierte und gut funktionierende Massnahmen von Kantonen oder Gemeinden weitergeführt werden können, ohne in Konkurrenz zur Zielerreichung unter der Effizienzverpflichtungen zu stehen.</p> |



4 Die Verteilnetzbetreiber weisen hierfür die getroffenen Massnahmen und Kosten gegenüber dem BFE im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung transparent aus.

Sämtliche Kosten der VNB (Personal-, Material-, Marketingkosten), die durch die Massnahmen (Aufbau, Umsetzung und Reporting) entstehen, sind über die Einnahmen aus der Abgabe nach Abs. 1 gedeckt. Auf die Beantragung einer Wirkungsanalyse kann verzichtet werden, da eine solche eh schon im Gesetz vorgesehen ist.

5 Das BFE verwaltet die von den Verteilnetzbetreiber nicht innerhalb einer Zeitperiode verwendeten Mittel und stellt diese per Ausschreibung für Effizienzmassnahmen in der Schweiz zur Verfügung. Der Zuschlag wird nach diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien erteilt, wobei insbesondere das Verhältnis der abgerufenen Mittel zu den mit den Massnahmen zu erreichenden Stromersparungen berücksichtigt wird.

Die Ausschreibungen der Mittel, die nicht von den Verteilnetzbetreibern für lokale Massnahmen verwendet werden, ermöglichen es zusätzlich einen Markt für Effizienzmassnahmen zu schaffen, wie dies auch im Modell des Nationalrats vorgesehen ist. Im Unterschied zum Modell des Nationalrats beruht die Teilnahme an diesem Markt allerdings auf Freiwilligkeit statt auf Zwang. Durch die Vergabe des Zuschlags nach dem Kriterium des effizienten Mitteleinsatzes werden ineffiziente Massnahmen verhindert.

**Art. 46b – 46f**  
*Streichen*